Antrag des Gemeinderates
vom 2. Mai 2019
an den Einwohnerrat

wettingen
stern an der limmat

2017-1138

Postulat Meier Obertüfer Jürg, SP/WettiGrüen, und Palit Orun, GLP, vom 16. November 2017 betreffend Förderungsmöglichkeiten von höherwertigen Energieträgern über die Konzessionsgebühr; Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 16. November 2017 reichten Jürg Meier Obertüfer, SP/WettiGrüen, und Orun Palit, GLP, folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird eingeladen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sich die zur Abgeltung der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden erhobene Konzession als Lenkungsabgabe zur Förderung von Naturstrom oder Biogas eignet. Der Gemeinderat soll dem Einwohnerrat Bericht erstatten und ggf. einen Umsetzungsplan unterbreiten.

Begründung

Seit 2017 bzw. ab 2018 bestehen rechtskräftige Grundlagen (Reglemente) zur Entschädigungsregelung der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen. Die vorgesehene Abgabe wird an die Endverbraucher überwälzt und ist so bemessen, dass sie einen Durchschnittshaushalt mit ca. Fr. 20.00 – 30.00 pro Jahr belastet.

Die Regionalwerke Baden bieten Biogas aus einheimischen Biogas-Aufbereitungsanlagen an (z. B. biogasREGIO 5 mit einem Mehrpreis von 0.5 Rp./kWh). Das derzeitige Angebot übertrifft die Nachfrage nach diesem klimaneutral und regelmässig produzierten Energieträger.

Die EWW AG liefert seit 2017 in der Grundversorgung nur noch Strom aus Schweizer Wasserkraft und hat zu diesem Zwecke Herkunftsnachweise von 0.06 Rp./kWh erworben.

Die EWW AG bietet darüber hinaus naturmade-zertifizierten Strom aus ökologischeren Quellen an (Naturstrom und Naturstrom plus, mit Mehrpreis von 1 resp. 3 Rp./kWh). Der Anteil von Naturstrom am Strommix 2016 betrug 3.5 % und es ist zu befürchten, dass durch die Umstellung von CH-Wasserkraft die Motivation der Stromkonsumenten für den Erwerb von Naturstrom zurückgeht. Daneben existieren Möglichkeiten für eine Beteiligung an weiteren regionalen Naturstromangeboten und -börsen.

Ein stark vereinfachter und für die Gemeinde ertragsneutraler Ansatz könnte vorsehen, dass bestehende Naturstromkonsumenten von der Konzessionsabgabe vollständig befreit werden und dafür die übrigen Strombezüger eine um gut 3.5 % höhere Abgabe entrichten.

Der Gemeinderat ist eingeladen zu prüfen, ob eine Förderung des Verbrauchs von Biogas und Naturstrom über die Konzessionsabgabe wirkungsvoll und praktikabel ausgestaltet werden kann. Dabei wären unter anderem folgenden Fragen zu klären:

a) Steht übergeordnetes Bundes- oder Kantonsrecht der vorgeschlagenen lenkenden Zusatzwirkung der Konzessionsabgabe entgegen?
b) Erlauben die genannten kommunalen Reglemente eine nach Herkunft (Art und Ort der Stromerzeugung) differenzierte Abgabe (Konzessionsgebühr)?
c) Soll für die konzessionsgebührbefreiten oder -reduzierten Energiemengen ein maximaler Anteil am Strommix oder Gasmix festgelegt werden?
d) Wie könnten andere höherwertige Energieträger praktikabel eingebunden werden, welche nicht durch die EWW AG bzw. die RWB vermittelt und verrechnet werden?

Stellungnahme des Gemeinderats

a) Steht übergeordnetes Bundes- oder Kantonsrecht der vorgeschlagenen lenkenden Zusatzwirkung der Konzessionsabgabe entgegen?

Übergeordnetes Bundes- oder Kantonsrecht steht der lenkenden Wirkung der Konzessionsabgabe nicht entgegen. Über die Verwendung der Konzessionsgebühr entscheidet die Einwohnergemeinde. Es gibt Gemeinden, welche die Konzessionsgebühr zweckgebunden verwenden. Für eine Mehrheit der Gemeinden hingegen sind die Konzessionsgebühren eine Einnahmequelle unter vielen, die nicht zweckgebunden ist.

b) Erlauben die genannten kommunalen Reglemente eine nach Herkunft (Art und Ort der Stromerzeugung) differenzierte Abgabe (Konzessionsgebühr)?

In den kommunalen Reglementen ist keine Differenzierung vorgesehen. Im Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der EWW AG heisst es wörtlich: „Die Konzessionsabgabe beträgt per 1. Januar 2017 einheitlich 0.85 Rp./kWh“.

c) Soll für die konzessiongebührbefreiten oder -reduzierten Energiemengen ein maximaler Anteil am Strommix oder Gasmix festgelegt werden?

Von einem starren maximalen Anteil am Energiemix ist abzuraten. Der Anteil am Energiemix soll der Marktsituation angepasst werden können und handelbar bleiben. Die Aufwendungen in der Administration zur Unterscheidung der Herkunft des Stroms würden der Einwohnergemeinde von der EWW AG in Rechnung gestellt.

d) Wie könnten andere höherwertige Energieträger praktikabel eingebunden werden, welche nicht durch die EWW AG bzw. die RWB vermittelt und verrechnet werden?

Höherwertige Energieträger wie z. B. die Solarenergie werden durch die Eigenverbrauchsregelung und der neu im Gesetz vorgesehenen „Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch“ (ZEV) genügend gefördert. Beim Eigenverbrauch entfällt die Konzessionsgebühr.

Im Jahr 2018 lieferte die EWW AG 769‘912 kWh Naturstrom. Diese Menge entspricht 0.857 % der gesamten gelieferten Strommenge. Ein ansehnlicher Teil der Menge an Naturstrom wird von der EWW AG selber verbraucht.

Für diesen geringen Anteil an Kunden mit Bezug von Naturstrom lohnt sich der administrative Aufwand kaum. Ausserdem gibt es Kunden, die Herkunftsnachweise an der Ökostrombörse direkt einkaufen und den Naturstrom nicht von der EWW AG beziehen.

Politisch geht es bei den Produzenten von Strom in Richtung Eigenverbrauch. Der Eigenverbrauch ist auch Teil der Energiestrategie 2050. Beim Eigenverbrauch entgehen der Einwohnergemeinde die Konzessionsgebühren und der EWW AG die Netzabgaben.

Ausserdem gründet die Konzessionsabgabe auf eine Inanspruchnahme von Strassenland, die über die allgemeine Nutzung hinausgeht. Eine Verknüpfung mit der Förderung von Naturstrom oder Biogas steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der Konzessionsgebühr.

Darüber hinaus sind im aktuellen Energieleitbild der Gemeinde Wettingen vom 15. März 2012 keine Subventionen vorgesehen. Zudem würde die Einführung von Subventionen für bestimmte Energieträger den Absichten der LOVA widersprechen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Postulat Meier Obertüfer Jürg, SP/WettiGrüen, und Palit Orun, GLP, vom 16. November 2017 betreffend Förderungsmöglichkeiten von höherwertigen Energieträgern über die Konzessionsgebühr wird abgelehnt.

Wettingen, 2. Mai 2019

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster	Barbara Wiedmer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin